

Reglement für die Radio- und Fernsehsignalversorgung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Bedingungen, die jeweils gültigen Tarife, die Signalübergabeverträge sowie allfällige spezielle Verträge bilden zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG die Grundlagen der Vertragsverhältnisse zwischen der Glattwerk AG und den Installationsinhabern von Radio- und Fernseh-Hausinstallationen (RF-Hausinstallationen) sowie zwischen der Glattwerk AG und ihren Kunden, die Radio- und Fernsehsignale beziehen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechtes.

1.2 Installationsinhaber, Eigentümer, Kunden

Als Installationsinhaber von RF-Hausinstallationen gelten die Eigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften, Bauberechtigte). Installationsinhaber sind Vertragspartner der Glattwerk AG für die Signalübergabestelle und den Anschluss an das Versorgungsnetz (Hausanschluss).

Als Kunden gelten:

- die Eigentümer von ganz oder teilweise selbst benützten Liegenschaften
- die Eigentümer von Räumen und Anlagen, die verschiedenen Mietern gemeinsam dienen sowie für Wohnungen und Räume, die kurzfristig, d.h. für eine Dauer von höchstens 6 Monaten vermietet sind
- die Mieter von ganzen Liegenschaften, Wohnungen oder anderen Räumen.

1.3 Anschluss für Signalbezug

Der Kunde darf die Signale nur zu dem in diesem Reglement bestimmten Zweck verwenden.

Ohne besondere Bewilligung darf der Kunde RF-Signale nicht an Dritte weitergeben.

1.4 Anerkennung Reglement

Der Anschluss an das Versorgungsnetz sowie der Bezug von RF-Signalen gelten als Anerkennung dieses Reglements, der jeweils gültigen Tarife und Vorschriften und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG.

1.5 Besondere Verhältnisse

In besonderen Fällen kann die Glattwerk AG besondere Verträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen.

2. Anschluss an das Versorgungsnetz

2.1 Verteilnetze

Der Ausbau der Verteilnetze erfolgt nach versorgungstechnischen und wirtschaftlichen Kriterien.

Im Baulinienbereich von Grundstücken ist die Glattwerk AG gestützt auf §105 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) berechtigt, erdverlegte Leitungen samt zugehörigen Bauwerken (z.B. Verstärkerkabinen, Schächte etc.) zu erstellen und fortbestehen zu lassen. Die Inanspruchnahme des Baulinienbereichs für derartige Leitungen und Bauwerke ist dem Grundeigentümer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen; der Rekurs ist ausgeschlossen.

Der Bestand derartiger Leitungen und Bauwerke kann im Grundbuch angemerkt werden. Ausser dem Ersatz des verursachten Schadens ist keine Entschädigung zu entrichten.

2.2 Durchleitungsrecht

Der Kunde verschafft der Glattwerk AG unentgeltlich das Durchleitungsrecht für Anschlussleitungen. Er erteilt das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen, die für die Versorgung

Dritter bestimmt sind. Dienen diese ausschliesslich Dritten, so wird der Kunde für das Durchleitungsrecht entschädigt.

2.3 Anschluss an Verteilnetze

Der Kunde hat der Glattwerk AG vorab die von ihr geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss zu liefern. Für das Erstellen oder Ändern eines Anschlusses ist ein Signalliefervertrag abzuschliessen. Ist der Kunde nicht Eigentümer der betroffenen Liegenschaft, so ist vorab dessen schriftliche Einwilligung zum gewünschten Anschluss beizubringen.

In der Regel wird für jede Liegenschaft bzw. für einen als Einheit in Erscheinung tretenden Gebäudekomplex nur ein Anschluss erstellt.

Die Glattwerk AG ist berechtigt, mehrere Häuser über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Anschlussleitung ungeachtet geleisteter Beiträge und übernommener Kosten weitere Gebäude anzuschliessen.

2.4 Hausanschluss

Die Glattwerk AG bestimmt Art und Führung der Anschlussleitung und die Lage der Netz- und Objektanschlusspunkte. Diesbezügliche Wünsche des Kunden werden berücksichtigt, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen.

Die Anschlussleitung vom bestehenden Versorgungsnetz bis zur Liegenschaft wird durch die Glattwerk AG auf Kosten des Kunden erstellt.

Die Anschlussleitung ist im Eigentum der Glattwerk AG und endet beim Kunden mit der Signalübergabestelle.

Die Leitungsschutzrohranlage für die Aufnahme der notwendigen Anschlusskabel auf der Parzelle des Eigentümers ist im Eigentum des Kunden.

2.5 Kosten des Hausanschlusses

Für den Anschluss werden pauschalisierte Anschlussbeiträge erhoben. Im Anschlussbeitrag ist das Erstellen der Signalleitung ab bestehendem Versorgungsnetz enthalten. Die Höhe der Anschlussbeiträge richtet sich nach der Anzahl versorgter Objekteinheiten bzw. der Anzahl Anschlussdosen. Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Objekteinheiten erschlossen, so werden die entsprechenden Anschlussbeiträge nachverrechnet.

Der Leitungsgraben, der Leitungsschutz und weitere baulichen Anschlussarbeiten sind nach den Weisungen der Glattwerk AG vom Eigentümer bzw. Bauherrn auszuführen und gehen zu seinen Lasten.

Verursacht der Eigentümer durch Abbruch, Um- oder Neubauten die Abtrennung, Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Das Leitungstrasse der Anschlussleitung wird von der Glattwerk AG in einem Plan festgehalten. Die Kosten für die Vermessung der Leitungsführung gehen zu Lasten des Eigentümers bzw. Bauherrn.

Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen tragen die jeweiligen Eigentümer der Anlagen gemäss diesem Reglement.

3. Übergabestellen

3.1 Signalübergabestelle

Pro Liegenschaft bzw. Überbauung wird eine Signalübergabestelle von der Glattwerk AG erstellt über welche die Signale in definierter Qualität angeliefert werden.



Die Signalübergabestelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen dem Versorgungsnetz der Glattwerk AG und der Hausinstallation des Eigentümers.

3.2. Zugang und Anzeigepflicht

Der Kunde gewährt der Glattwerk AG für den Bau, Betrieb und Unterhalt zu angemessener Zeit, bei Störungen jederzeit, den ungehinderten Zugang zur Signalübergabestelle.

Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten der Glattwerk AG unverzüglich zu melden.

4. Hausinstallationen und deren Kontrolle

4.1 Vorschriften und Ausführungsberechtigte
Erstellung, Änderung, Unterhalt, Reparatur und Kontrolle von Hausinstallationen sind gemäss den einschlägigen Vorschriften, den Richtlinien der Swisscable, sowie den Vorschriften und Bestimmungen der Werkvorschriften auszuführen.

Ausführungsberechtigt für die vorgenannten Tätigkeiten sind Firmen und Personen, die über eine anerkannte Installationsbewilligung verfügen.

4.2 Meldepflicht

Der Ausführungsberechtigte hat Erstellung, Änderung oder Erweiterung einer RF-Hausinstallation der Glattwerk AG zu melden.

Nach der Fertigstellung hat der Ausführungsberechtigte die neue bzw. geänderte RF-Hausinstallation durch die Glattwerk AG kontrollieren zu lassen.

4.3 Unterhalt und Mängelbehebung

Der Kunde hat die RF-Hausinstallation dauernd in vorschriftsmässigem Zustand zu halten und der laufenden Entwicklung des RF-Versorgungsnetzes anzupassen. Mängel sind sofort durch einen Ausführungsberechtigten beheben zu lassen.

4.4 Kontrollen

Der Installationsinhaber gestattet der Glattwerk AG zur Kontrolle der RF-Hausinstallation und für das Durchführen von Messungen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit RF-Installationen versehenen Räumen.

Festgestellte Mängel sind durch die Installationsinhaber innerhalb der vereinbarten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen.

4.5 RF-Hausinstallationen mit Unterhaltungspflicht der Glattwerk AG

Der Installationsinhaber der RF-Hausinstallation kann der Glattwerk AG seine Unterhaltungspflicht entgeltlich übertragen, sofern die bestehende RF-Hausinstallation gemäss den Werkvorschriften erstellt worden ist. Alte RF-Hausinstallationen, die den aktuellen Werkvorschriften nicht genügen, werden von der Glattwerk AG nur gegen zu vereinbarende Sanierungsbeiträge in den Unterhalt übernommen.

Änderungen und Erweiterungen der RF-Hausinstallation und Umlegung von Leitungen und Anschlüssen sowie die Erschliessung neuer Wohnungen oder anderer Räumlichkeiten gehen zu Lasten des Eigentümers.

Der Installationsinhaber der RF-Hausinstallation verpflichtet sich im Falle der Abtretung der Unterhaltungspflicht an die Glattwerk AG die an seiner RF-Hausinstallation angeschlossenen Kunden darüber schriftlich zu informieren.

5. Angeschlossene Geräte und Anlagen

Alle angeschlossenen Geräte und Anlagen müssen jederzeit den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, dürfen keine Personen oder Sachen gefährden und dürfen die Verteilnetze und andere Signalbezüger nicht stören.

6. Lieferung und Transport von RF-Signalen

6.1 Allgemeine Bedingungen

Die Glattwerk AG liefert bzw. transportiert dem Kunden aufgrund dieses Reglements über ihr Verteilnetz RF- und Daten-Signale im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Die Lieferung oder Transport von Signalen wird aufgenommen, sobald alle Verpflichtungen durch den Kunden erfüllt sind.

Die Lieferung bzw. der Transport von Signalen erfolgt in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der einschlägigen Normen. Vorbehalten bleiben die Ziffern 6.2 und 6.3.

Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Signalqualität erwächst. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

6.2 Vorbehalte

Die Lieferung und der Transport von Signalen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass:

- der Verwendungszweck gemäss gültigem Tarif bzw. einem evtl. Vertrag eingehalten wird;
- Anschluss, Signalübergabestelle, Hausinstallationen und angeschlossene Geräte den vorliegenden Bestimmungen entsprechen;
- Die Sicherheitsbestimmungen gemäss Ziffer 9 eingehalten werden.

6.3 Einschränkungen

Die Glattwerk AG kann ihre Lieferung oder den Transport von Signalen einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:

- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- zur Vermeidung von Gefahr für Personen und Sachen;
- bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung durch Vorlieferanten;
- bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlichen Verhältnisse wie Krieg, Terroranschläge, Unruhen, Streik, Naturereignisse usw.);

Die Glattwerk AG verpflichtet sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche so kurz als möglich zu halten.

Die Glattwerk AG wird dabei auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausschbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

Die Glattwerk AG ist ausserdem berechtigt, die Lieferung oder den Transport von Signalen nach vorheriger schriftlicher Anzeige einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere

- wenn der Kunde seinen Pflichten gemäss diesem Reglement nicht nachkommt;
- wenn im normalen Betrieb die Einrichtungen anderer Kunden oder die Anlagen des Verteilnetzes störend beeinflusst werden;
- bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Signalübergabestellen;
- bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Signalübergabestellen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten;
- bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
- bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung.

Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung oder Transport von Signalen befreit den Kunden nicht von



seinen Pflichten gegenüber der Glattwerk AG und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendeiner Art.

7. Preise

Die Preise für die Lieferung und den Transport von Signalen und für den allfällig übertragenen Unterhalt der Hausinstallationen werden nach wirtschaftlichen Kriterien durch die Glattwerk AG festgelegt.

Bei Weiterverrechnung von Signalen dürfen auf den Preisen der Glattwerk AG keine Zuschläge erhoben werden.

Preisänderungen können jederzeit auf Beginn einer Abrechnungsperiode erfolgen. Die neuen Preise werden den Kunden schriftlich mitgeteilt oder im amtlichen Organ der Gemeinde publiziert.

Bei Umgehung von Tarifbestimmungen durch Kunden oder ihre Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Bezug von Signalen hat der Kunde zu wenig verrechnete Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtriebe zu entschädigen. Die Glattwerk AG behält sich eine Strafanzeige vor.

8. Rechnungsstellung und Zahlung

8.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Glattwerk AG bestimmten Zeitabständen. Zwischenzeitlich können Akonto-Rechnungen als Teilrechnungen im Rahmen des vorausichtlichen Bezuges gestellt werden.

8.2 Zahlungsverzug

Die Bezahlung der Rechnung hat zu den auf der Rechnung aufgeführten Bedingungen zu erfolgen. Säumige Kunden werden schriftlich gemahnt. Anschliessend kann bei Nichtbezahlung die Signallieferung eingestellt werden und die Glattwerk AG kann die Betreibung einleiten und den Rechtsweg beschreiten. Allfällige Mahnspesen, Verzugszinsen, Inkassokosten und Kosten für die Lieferunterbrechung werden dem Kunden belastet.

In gemeinsam benützten Wohnungen haften die jeweiligen Mieter solidarisch.

Die Glattwerk AG kann Vorauszahlungen oder eine Sicherstellung verlangen.

8.3 Rechnungsfehler

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtiggestellt werden, jedoch höchstens für 5 Jahre.

8.4 Kündigung, Kundenwechsel

Das Vertragsverhältnis kann bei Wegzug, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von 10 Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden.

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft und jeder Mieterwechsel muss rechtzeitig unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels der Glattwerk AG gemeldet werden. Eigentümer bzw. Verwaltungen von Mehrfamilien-/Geschäftshäusern müssen die Glattwerk AG schriftlich über bevorstehende Mieterwechsel sowie Verwaltungswechsel orientieren.

Geht keine Abmeldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Kunde bzw. der Eigentümer (Vermieter) der Glattwerk AG für die Bezahlung der Signallieferung und allfälliger Gebühren bis zur entsprechenden Meldung.

8.5 Nichtbenutzte Hausanschlüsse

Der Kunde kann nichtbenutzte Anschlüsse von der Glattwerk AG plombieren lassen. Der Eigentümer informiert seine Mieter bei Mietantritt über diese Möglichkeit.

Die rückwirkende Plombierung eines Anschlusses ist nicht möglich und befreit den Kunden nicht von den bereits verrechneten Signallieferungen.

Die vorübergehende Nichtbenützung von Objekten entbindet nicht von der Bezahlung der Gebühren. Sie ist kein Grund zur Auflösung oder Sistierung des Vertragsverhältnisses.

9. Sicherheitsbestimmungen

9.1 Grundsatz

Alle von der Glattwerk AG nicht ausdrücklich als spannungsfrei bezeichneten Leitungen, Signalübergabestellen, Signalverstärker, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte und Anlagen sind als unter Spannung stehend zu betrachten.

9.2 Meldepflicht

Der Kunde hat Defekte, auffällige Erscheinungen bei Leitungen und Signalübergabestellen, Signalunterbrechungen, Signalqualitätsprobleme etc. der Glattwerk AG umgehend zu melden.

9.3 Erdverlegte Leitungen

Wenn auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten auszuführen sind, hat der Verantwortliche sich vorgängig bei der Glattwerk AG zu erkundigen ob und wo Leitungen verlegt sind.

Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der Glattwerk AG in Verbindung zu setzen, damit zum Vorschein gekommene Leitungen kontrolliert, eingemessen und richtig geschützt werden können.

9.4 Anschluss und Betrieb von Geräten und Anlagen

Die speziellen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen der angeschlossenen Geräte und Anlagen sind zu beachten.

Die Kunden haben von sich aus Vorkehrungen zu treffen, um an ihren Geräten und Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbrechung und Wiedereinsetzen der Energielieferung oder andere Unregelmässigkeiten entstehen, auch wenn diese unerwartet erfolgen.

Bei längeren Abwesenheiten wird empfohlen Radiogeräte, Fernsehgeräte, Verstärker, Kabelmodem, Computer etc. sowohl vom Signalnetz als auch vom Stromnetz zu trennen.

Gerichtsstand ist Dübendorf.

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.